

II-9700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/35-3a/89

1010 Wien, den 17. JAN. 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) ~~NEUE~~ TEL NR. 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
-
Klappe - Durchwahl

4510 IAB
1990 -01- 18
zu 4568 1J

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Srb
und Freunde an den Bundesminister für
Arbeit und Soziales betreffend Finanzierung
der Beihilfe zum Ausgleich des Lohnausfalls
bei der Inanspruchnahme eines zweiten bzw.
dritten Karenzjahres, Nr. 4568/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 ist das Karenzurlaubsgeld eine Leistung der Arbeitslosenversicherung und wird Dienstnehmerinnen bzw. seit 1.1.1990 wahlweise auch Dienstnehmern gewährt, die eine bestimmte Mindestzeit arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Der Aufwand für das Karenzurlaubsgeld wird durch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie durch einen Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in der Höhe von 50 v.H. des Gesamtaufwandes für Karenzurlaubsgeld gedeckt.

Nach den derzeitigen Bestimmungen gebührt das Karenzurlaubsgeld bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet.

Das Übereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP betreffend Maßnahmen für Familien sieht eine Verlängerung des wahlweisen Karenzurlaubes auf zwei Jahre vor. Alternativ zur Inanspruchnahme des zweiten Karenzjahres soll jeweils ein Elternteil eines

- 2 -

Kindes die Normalarbeitszeit um die Hälfte bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bzw. beide Elternteile gleichzeitig um die Hälfte bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes verkürzen können.

Als Ausgleich für den Lohn- oder Gehaltsausfall soll dem Elternteil, der verkürzt arbeitet, eine Beihilfe in der Höhe des halben Karenzurlaubsgeldes gewährt werden.

Zu den einzelnen Fragen teile ich mit:

1. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt diese Transferierung aus dem Budget der Arbeitslosenversicherung?

Eine gesetzliche Grundlage für ein zweites Jahr des Karenzurlaubsgeldbezuges und für die alternativ dazu in Anspruch zu nehmende Beihilfe für die Verkürzung der Normalarbeitszeit besteht noch nicht. Es liegen daher auch noch keine Regelungen über die Finanzierung dieser Maßnahmen vor.

2. Wie hoch sind die Kosten für diese geplante Maßnahme?

Nach den angeführten Parteienübereinkommen werden die Sozialpartner ersucht, entsprechende Details festzulegen. Sollte ein zweites Jahr des Karenzurlaubsgeldbezuges eingeführt werden, so ergeben sich durch die vorgesehene gleichzeitige Schaffung einer Beihilfe in der Höhe des halben Karenzurlaubsgeldes keine Mehrkosten, da diese nur alternativ zum Karenzurlaubsgeld bezogen werden kann.

Der Bundesminister:

